

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2022/067	
Fachbereich 1 / Aktenzeichen 460.023	25. Mai 2022
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 24.05.2022 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 02.06.2022 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Kindergartenbedarfsplanung der Gemeinde Kirchzarten 2022/2023</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt / der Gemeinderat beschließt, die durch die Gemeinde unterstützten Kindertageseinrichtungen, Horte und Kernzeitgruppen in den Bedarfsplan aufzunehmen und wie in den vergangenen Jahren anhand der Verträge über die Förderung den Betrieb der Einrichtungen finanziell zu fördern.

In den Kirchzartener Kindergärten / Schulen wird es im Betreuungsjahr 2022/2023 folgende Betreuungsangebote geben:

Kindergartenbedarfsplanung

Die Bedarfsplanung enthält folgende Einrichtungen und Gruppen:

1. Bürger Kinderhaus

2 Kleinkindgruppen vom 1. – 3. Lebensjahr für	20 Kinder
3 Ganztagsgruppen zeitgemischt mit verlängerter Öffnungszeit und/oder Regelöffnungszeit und/oder Halbtagsöffnungszeit	70 Kinder

2. Gemeindekindergarten Zarten

2 Kleinkindgruppen vom 1.-3. Lebensjahr	
Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen wird der Kindergarten um 1 Kleinkindgruppe erweitert. Diese zweite Gruppe kann erst eröffnet werden, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist)	20 Kinder
3 Ganztagsgruppen zeitgemischt mit verlängerter Öffnungszeit und/oder Regelöffnungszeit	75 Kinder

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> mit Stimmen	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss
..... Ja	
..... Nein	
..... Enthaltungen	

3. Kath. Kindergarten Don Bosco

1 Kleinkindgruppe (1-3 Jahre)	10 Kinder
2 Regelgruppen	46 Kinder
1 Gruppe verlängerte Öffnungszeit	22 Kinder
1 Ganztagsgruppe	20 Kinder

4. Evang. Kindergarten

2 Gruppen zeitgemischt mit verlängerter Öffnungszeit und/oder Regelöffnungszeit	42 Kinder
---	-----------

NEU:

Interimslösung/Containeranlage

Als Interimslösung eine zeitlich begrenzte Containeranlage für 2 zeitgemischte (RG/VÖ) Gruppen, die auf gemeindeeigenem Gelände neben dem ev. Kindergarten aufgestellt wird. Geplant für zusätzlich 40 Plätze (abhängig von KVJS Betriebserlaubnis).

40 Kinder

Parallel soll ein Erweiterungsbau geplant werden mit

1 Kleinkindgruppe(10 Plätze) und

1 Ü 3 RG/VÖ Gruppe (20 Plätze)

5. Bauernhofkindergarten am Ruhbauernhof

1Gruppe verlängerte Öffnungszeit	20 Kinder
----------------------------------	-----------

NEU:

1Gruppe verlängerte Öffnungszeit	10 Kinder
----------------------------------	-----------

(Start erfolgt im Kindergartenjahr 2022/2023)

6. Kinderstube Dreisamtal

1 Kleinkindgruppe Regel (Kiza)	10 Kinder
--------------------------------	-----------

1 Kleinkindgruppe Ganztags (Kiza)	10 Kinder
-----------------------------------	-----------

1 Kleinkindgruppe Ganztags (Burg)	10 Kinder
-----------------------------------	-----------

7. Waldkindergarten

5 Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten	82 Kinder
---	-----------

1 Gruppe mit Ganztagesbetreuung	10 Kinder
---------------------------------	-----------

8. Kita Spatzennest

U3-Betreuung in der Tagespflegeeinrichtung beim Oskar-Saier-Haus

1 Kleinkindgruppe	10 Kinder
-------------------	-----------

NEU:

9. Naturkita Bunte Füchse in Zarten (inklusive Konzept)

Eine Ü 3 Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit für 15 Plätze, davon 5 für Kinder mit Förderbedarf abhängig vom Baubeginn der geplanten Jurte

15 Kinder

NEU:

In Projektplanung:

10. Kita im Wohngebiet am Kurhaus

2 Kleinkindgruppen vom 1. – 3. Lebensjahr für	(ca. 20 Kinder)
---	-----------------

3 Ganztagsgruppen zeitgemischt mit verlängerter Öffnungszeit und/oder

Regelöffnungszeit und/oder Halbtagsöffnungszeit	(ca.70 Kinder)
---	----------------

11. Verlässliche Grundschule (Kernzeitbetreuung)

In der Grundschule Kirchzarten werden im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ nach dem Unterricht die Kinder in vier Gruppen mit je ca. 25 Kindern betreut.

In der Grundschule Burg werden zwei Gruppen mit jeweils ca. 25 Kindern im Rahmen der verlässlichen Grundschule betreut.

Für die Kernzeit gibt keine gesetzlichen Rahmenbedingungen (Betriebserlaubnis o.ä.). Auch gibt es keine rechtlichen Anforderungen an das Personal. Bei der Gemeinde Kirchzarten arbeiten jedoch auch in der Kernzeitbetreuung nur Erzieher*innen.

12. Horte an den Grundschulen

In der Grundschule Kirchzarten werden 2 Hortgruppen mit jeweils 20 Kindern (zzgl. 20% Platzsharing) betreut und in der Grundschule Burg wird 1 Hortgruppe mit 20 Kindern (zzgl. 20% Platzsharing) betreut.

13. Kindertagespflege

Die Platzvergabe erfolgt über das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald. Überregional stehen bei 15 Tagespflegeeltern zur Verfügung. Derzeit sind 58 Plätze belegt.

Sachverhalt:

Die aktuelle Bedarfsplanung für das Jahr 2022/2023 basiert auf den Ergebnissen der Bedarfsplanung der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE). Die Gemeinde Kirchzarten hat die KE im Januar 2021 beauftragt, die Bedarfsplanung für die Kindertagesstätten zu erstellen. Im Lauf der Bearbeitung wurden die Betreuungsangebote der beiden Grundschulen einbezogen. Die Planungen setzen dabei auf die ebenfalls beauftragte Erhebung zur demografischen Entwicklung auf. Klar definiert ist ein steigender Bedarf an Krippen – und Kindergartengruppen bis 2035, vorzugsweise im Planbezirk 1 (Kirchzarten)

1.Ausgangspunkt

Das Leistungsangebot der Tageseinrichtungen für Kinder soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und Ihrer Familien orientieren. Tageseinrichtungen fördern die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder anzubauen. Für Kinder im Kindergartenalter besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens und es ist darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

2.rechtliche Grundlagen

Der § 3 Abs. 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Kommunen zur Wahrnehmung von Aufgaben zur Förderung von Kindern. Die Gemeinden haben dabei darauf hinzuwirken, dass allen Kindern in der jeweiligen Altersgruppe ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht. Darüber hinaus, ist es Aufgabe der Gemeinden das Angebot an Betreuungsplätzen auch im Hinblick auf die Angebotsformen qualitativ weiterzuentwickeln. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung welche sich konkret an die Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Landkreise, richtet.

Konkret setzt die Geltendmachung eines entsprechenden Anspruches jedoch voraus, dass die Erziehungsberechtigten die Gemeinde mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Platzes informieren. Dies entbindet die Kommunen jedoch nicht von der Verpflichtung so zu planen, dass auch ein kurzfristig entstehender Bedarf (§ 3 Abs. 2a Satz 2 KiTaG) gedeckt werden kann.

Kinder von 1-3 Jahren

Kinder unter 1 Jahr sind in Kindertageseinrichtungen zu fördern, wenn:

- die Betreuung in der Einrichtung oder in der Tagespflege aufgrund der Entwicklung des Kindes geboten ist,
- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder diese aufnehmen wollen oder eine suchen oder
- sie in einer Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung bzw. Hochschul- ausbildung sind oder

- sie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II erhalten. (§3 Abs. 2 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 1 SGB VIII)

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)

Es besteht ein **Rechtsanspruch** auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege für Kinder **ab 1 Jahr bis 3 Jahren** (§3 Abs. 2 Satz 2 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 2 SGB VIII). Auch hier gilt: Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)

Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt

Für Kinder ab 3 Jahren besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung bis zum Schuleintritt. Dabei haben die Kommunen auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen hinzuwirken. (§ 3 Abs. 1 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 3 SGB VIII).

Schulkinder

Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für Schulkinder ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorgehalten. Grundsatz ist wieder: Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Inklusion

Kinder, die auf Grund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Einschränkungen in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung angemessen zu berücksichtigen. (§ 22 a Abs. 4 SGB VIII)

3.Erläuterungen

Warteliste

Derzeit stehen 40 Kinder zwischen 3-6 Jahren auf der Warteliste und 11 Kinder, zwischen 1-3 Jahren. Diese Warteliste wird zentral verwaltet. 11 Ü 3 Kinder und 7 U 3 Kinder konnten nachrücken.

Bis auf wenige Einzelfälle (z.B. Geschwisterkinder, Umzug), werden in den Kirchzartener Einrichtungen derzeit nur noch Kirchzartener Kinder betreut.

Dies ist mit allen Einrichtungsleitungen und Trägern aufgrund des Platzmangels derzeit so vereinbart.

Mit der katholischen Verrechnungsstelle in Stegen, dem katholischen Kindergarten in Oberried und der Gemeinde Oberried konnte zudem vereinbart werden, dass die Gemeinde Kirchzarten freie Plätze im katholischen Kindergarten in Oberried belegen kann. Analog dazu können 4 Plätze in Stegen belegt werden.

Notwendigkeit der Schaffung weiterer Kindergartenplätze in Kirchzarten

Die Gemeindeverwaltung führt mit verschiedenen Kindergartenträgern und Investoren Gespräche zur Realisierung zusätzlicher Plätze.

Dabei wurden verschiedene Modelle besprochen:

- Erweiterung des ev. Kindergartens (Interimslösung Containeranlage) im Anschluss: Erweiterungsbau (1 U 3 und 1 Ü 3 Gruppe)
- Neuschaffung einer Einrichtung im Wohngebiet am Kurhaus (Eventuell mit ergänzender Wohnbebauung) (2 U 3 und 3 Ü 3 Gruppen)

Investition erfolgt durch den Kindergartenträger selbst oder durch einen Dritten (Investor)

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass im Baugebiet „Wohnen am Kurhaus“ (im sog. 5. Wohnhof) ein solches Vorhaben realisiert werden könnte. In den Gesprächen signalisierten sowohl freie Träger als auch verschiedene Investoren Interesse, ein solches Projekt zu realisieren.

Die bisherige Bedarfsplanung der Gemeinde kam zu dem Schluss, dass eine Erweiterung des evangelischen Kindergartens, sowie die Schaffung einer weiteren Einrichtung mit notwendig ist, um den Bedarf zu erfüllen. Die Bedarfsplanung der KE aus dem Jahr 2021/2022 kommt zum gleichen Ergebnis. Wir verweisen auf die Anlage zu dieser Beschlussvorlage (Bericht der KE sowie die entsprechende Präsentation)

4.Handlungsbedarf Schulkindbetreuung

Grundschule Burg

Hier wurde für das Schuljahr 2021/2022 eine Hortgruppe vorübergehend stillgelegt, da eine Hortgruppe den Bedarf aktuell erfüllt. Aktuell werden die Hortanmeldungen ausgewertet, danach wird entschieden, wie es mit der 2. Hortgruppe weitergeht.

Grundschule Kirchzarten

Beide Hortgruppen sind voll belegt. Es gibt schon seit einigen Jahren regelmäßig Wartelisten. Die Raumsituation in der Grundschule Kirchzarten lässt eine Erweiterung des Hortes nicht zu. Ohne eine bauliche Erweiterung der Schule kann die Hortbetreuung an dem Standort nicht weiter ausgebaut werden. Die Hortbetreuung unterliegt einer Betriebserlaubnis des KVJS. Für den Hort sind demnach zwingend eigene Räume bereitzustellen. Eine Nutzungsteilung der Horträume ist vom KVJS nicht vorgesehen.

Rechtsanspruch ab dem Jahr 2026 auf eine Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern ab dem Jahr 2026 als prioritäre Maßnahme enthalten. Er soll zu mehr Chancengleichheit bei der Bildung sowie zu verbesserter Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen. Der Bundestag hat am 11.06.2021 das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) mit den Änderungen des Familienausschusses des Bundestags verabschiedet.

Das verabschiedete Gesetz beinhaltet zum 1. August 2026 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder durch Anpassung des Sozialgesetzbuch VIII.

Der Rechtsanspruch solle folgenden Umfang haben:
Montag-Freitag, täglich 8 Zeitstunden,
Maximal 4 Wochen Schließzeit/Jahr und
Anrechnung von Unterrichtszeiten.

Vorgesehen sei folgender Stufenplan:
Rechtsanspruch für Klasse 1 im Schuljahr 2026/27,
Rechtsanspruch für Klasse 2 im Schuljahr 2027/28,
Rechtsanspruch für Klasse 3 im Schuljahr 2028/29 und
Rechtsanspruch für Klasse 4 im Schuljahr 2029/30.

Der Gemeindegtag geht davon aus, dass der Rechtsanspruch in Baden-Württemberg derzeit nicht darstellbar ist. Die hierfür erforderlichen, personellen Ressourcen sind aktuell nicht verfügbar und können bis zum anvisierten Zeitpunkt auch nicht verlässlich geschaffen werden. Da auch heute schon ein akuter Personalmangel im Erzieherbereich besteht, ist es nicht realistisch, die schon vorhandenen Engpässe im Kindergartenbereich zu bewältigen und zugleich weitere personelle Kapazitäten im Bereich der schulischen Betreuung aufzubauen. Es ist zu erwarten, dass die Einführung des Rechtsanspruchs im schulischen Bereich zulasten der personellen Versorgung in der Kinderbetreuung von 1-6 Jahren gehen wird.

Da die Vorbereitungen für den weiteren Ausbau bereits jetzt getroffen werden müssen, wäre eine deutlich höhere Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten und dies weit vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs, konkret ab 2022, erforderlich.

Die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung in Grundschulen erfordert umfangreiche Maßnahmen zur Schaffung der notwendigen räumlichen Kapazitäten. Ein erstes Bundesförderprogramm zum beschleunigten Ausbau der Ganztagsangebote kann von den Kommunen in Baden-Württemberg aufgrund der kurzen Laufzeit de facto nicht in Anspruch genommen werden.

Die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen sind nicht in ausreichendem Maße zwischen Bund, Land und Kommunen festgelegt worden. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs dürfte mit den aktuellen Rahmenbedingungen nur sehr schwer (wenn überhaupt) machbar sein.

Die Gemeinde Kirchzarten hat sich daher auf den Weg gemacht, gemeinsam mit der KE der LBBW ein Schulraumbedarfskonzept zu erstellen. Untersucht werden folgende Schulen:

Grundschule Kirchzarten
Grundschule Burg
SBBZ Zarten

Bestandteile des Konzeptes sind
Schülervorausberechnung
Einbindung der Schulen in die Konzepterstellung (Schulbegehung und Gespräche mit der Schulleitung)
Raumprogramm der Schulen
Zwischenbericht –Grundlagen Maßnahmenprogramm
Maßnahmenprogramm

Die Begehung der Schulen sowie die Gespräche mit den Schulleitungen haben schon stattgefunden. Als erstes Zwischenfazit konnte festgestellt werden, dass das SBBZ Zarten keine weiteren Synergieeffekte für die Schulraumplanung in Kirchzarten erbringen kann. Der Fokus wird auf die beiden Grundschulen gelegt werden müssen. Synergien können aber sehr wohl zwischen den beiden Grundschulen entstehen, gerade auch was das künftige Schulmodell anbelangt. Aktuell wird die Schülervorausberechnung erstellt. Diese wird mehrere Varianten beinhalten. Anhand der Klassenteiler und der Schulbezirke werden verschiedene Modelle errechnet. Eine Variante wird auch eine Vorausberechnung unter Berücksichtigung einer Auflösung der Schulbezirke Kirchzarten und Kirchzarten-Burg sein.

5.Ausblick

Die langen Wartelisten im U 3 und im Ü 3 Bereich bringen die Gemeinde Kirchzarten wegen des elterlichen Rechtsanspruchs in eine prekäre Lage. Deswegen verfolgt die Verwaltung, gemeinsam mit den Trägern mit Nachdruck die genannten Erweiterungen und Neuschaffungen in den Einrichtungen.

In der Historie sind viele Eltern für die Betreuung ihrer Kinder nach Freiburg abgewandert. Da sich dort auch ein Platzmangel abzeichnet, ist davon auszugehen, dass mittelfristig weniger Kirchzartener Kinder in Freiburg betreut werden und ebenfalls eine Betreuung in Kirchzarten benötigen.

Die Innerortverdichtung und das Wohngebiet am Kurhaus werden über Jahre hinweg zusätzliche Plätze generieren. Die junge Generation Eltern baut mehr auf frühzeitige Betreuung ihrer Kinder zu einem größeren Stundensatz pro Tag im Vergleich zu vor 10 Jahren.

Den Eltern sind einerseits die Betreuungszeiten, die Wohnortnähe, aber oftmals auch das pädagogische Konzept wichtig. Dafür sind sie auch bereit, Anfahrtswege in Kauf zu nehmen.

Der Waldkindergarten stellt derzeit die größte Einrichtung dar. Die Außenstandorte in Buchenbach und Oberried werden schon immer von Buchenbacher und Oberriedern Familien angefragt. Beide Standorte sind von jeher in der Kirchzartener Bedarfsplanung, was zu einem großen Spannungsfeld führt:

Kirchzartener Eltern möchten nicht immer in die Nachbargemeinden für den Kindergartenplatz fahren, die dortigen interessierten Familien müssen abgewiesen werden. Hier bestünde ein zukunftsorientierter Klärungsbedarf.

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Klimatische Auswirkungen
3. Inklusive Auswirkungen

